

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 818-819-820-821-822
Urteil Nr. 3/96 vom 9. Januar 1996

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinen Urteilen Nrn. 51.185, 51.192, 51.191, 51.193 und 51.184 vom 18. Januar 1995 in Sachen F. Derniest, D. Bourdouxhe, D. Geerts, C. Iserentant und C. Charlot gegen den Belgischen Staat hat der Staatsrat jeweils die folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit sie dazu führen, daß die Offiziere und Unteroffiziere des zeitweiligen Kaders, die zum Berufskader zugelassen werden, erst ein Jahr nach den Militärpersonen des Berufskaders mit demselben Grad und demselben Dienstalter in diesem Grad, Zugang zum nächsthöheren Grad haben können? »

### II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Beim Staatsrat wurden von F. Derniest, D. Bourdouxhe, D. Geerts, C. Iserentant und C. Charlot fünf Klagen anhängig gemacht gegen den königlichen Erlaß, mit dem jeder von ihnen in den Kader von Berufsoffizieren aufgenommen wurde; dieser Erlaß wurde insofern angefochten, als er unter Anwendung von Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte das Dienstalter eines jeden Klägers im Kader, je nach dem Fall, von Unterleutnant oder Fähnrich zur See zweiter Klasse ein Jahr nach dem Datum beginnen läßt, an dem jeder von ihnen mit diesem Dienstgrad in den zeitweiligen Kader aufgenommen worden war.

Weil einer der von den Klägern angeführten Klagegründe aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die oben angegebene Bestimmung abgeleitet wurde, stellt der Staatsrat dem Hof fünf präjudizielle Fragen, deren o.a. Formulierungen jeweils identisch sind.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigungen der Verweisungsentscheidungen sind am 16. Februar 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnungen vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 23. Februar 1995 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. März 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Ch. Charlot, wohnhaft in 6032 Mont-sur-Marchienne, rue des Déportés 4A, mit am 26. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 822,

- F. Derniest, wohnhaft in 1030 Brüssel, Allée des Freesias 1, Bk. 71, mit am 28. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 818,

- D. Bourdouxhe, der in 4090 BSD-Ossendorf, 20. logistisches Bataillon, Quartier Klerken, Domizil erwählt hat, mit am 2. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 819,

- D. Geerts, wohnhaft in 1490 Court-Saint-Etienne, avenue des Combattants 103, mit am 2. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 820,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 2. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- Ch. Iserentant, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Lippenslaan 30/3A, mit am 4. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 821.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Ch. Charlot, mit am 12. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- F. Derniest, mit am 15. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- D. Bourdouxhe, mit am 19. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- D. Geerts, mit am 19. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- Ch. Iserentant, mit am 4. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Februar 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. November 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. November 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 8. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. November 1995

- erschienen

. RA Ph. Vande Castele, in Brüssel zugelassen, für Ch. Charlot, F. Derniest, D. Bourdouxhe, D. Geerts und Ch. Iserentant,

. Oberstleutnant Govaert, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

##### *Schriftsätze der Kläger vor dem Staatsrat*

A.1. Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 sei durch Artikel 59 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders aufgehoben worden; Artikel 25 könne deshalb nur mittels der Übergangsbestimmung in Artikel 61 des erwähnten Gesetzes von 1990 von dem verweisenden Richter angewandt werden. Außerdem sei der genannte Artikel 61 selbst mit rückwirkender Kraft durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals ersetzt worden.

In der Formulierung der präjudiziellen Frage würden weder das Fehlen der autonomen Existenz von Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 noch der rückwirkend gültige Ersatz durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 ausreichend hervorgehoben; es werde dem Ermessen des Hofes überlassen, über die Opportunität einer Neuformulierung der präjudiziellen Frage zu urteilen.

A.2. Folgende Gesetzgebungen seien in Erwägung zu ziehen:

- Das Gesetz vom 14. Januar 1975 bezüglich der Disziplinarordnung der Streitkräfte, durch das die Hierarchie innerhalb der Streitkräfte geregelt werde.

- Das Gesetz vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufs- und Reserveoffiziere, durch das ihre Beförderung geregelt werde.

- Das Gesetz vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte. Dieses Gesetz führe einen zeitweiligen Kader ein, im Rahmen dessen der Offizier auf Zeit eine Rechtsstellung innehave, die durch das Statut des Berufsoffiziers bestimmt werde, und wobei er, vorausgesetzt, daß er ein Auswahlverfahren bestanden habe, in den Berufskader aufgenommen werden könne. Artikel 25 § 2, in dem bestimmt werde, daß Berufsoffiziere des zeitweiligen Kaders erst ein Jahr nach den anderen Berufsoffizieren mit demselben Dienstgrad und demselben Dienstalter in diesem Grad in den nächsthöheren Grad ernannt werden könnten, habe zu einer Verwaltungspraxis *contra legem* geführt: Artikel 22 § 3 des königlichen Erlasses vom 24. September 1977 setze nämlich in diesem Fall das relative Dienstalter eines Unterleutnants um ein Jahr herab. Deshalb habe der Staatsrat, indem er der Realität der Tatsachen den Vorrang einräume, geurteilt, daß die unmittelbare Herabsetzung des relativen Dienstalters als Unterleutnant zur Folge habe, daß die spätere Ernennung in den nächsthöheren Kader um ein Jahr aufgeschoben werde.

- Das Gesetz vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders bezwecke unter anderem, den zeitweiligen Kader abzuschaffen, wobei das Schicksal der letzten Offiziere dieses Kaders in den Artikeln 61 und 62 geregelt werde; der Übergang dieser Offiziere zu dem Ergänzungs- und dem Berufskader erfolge Artikel 61 Absatz 3 des o.a. Gesetzes zufolge gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 1976.

- Schließlich sei dieser Hinweis auf das Gesetz von 1976 durch Artikel 89 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, der mit Wirkung vom 1. Januar 1991 den oben erwähnten Artikel aufhebe, bestätigt worden.

A.3.1. Abweichend von der Gleichheit der Rechte und Pflichten zwischen den Berufsoffizieren des zeitweiligen Kaders und den anderen Berufsoffizieren werde den Erstgenannten für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades ein Aufschub von einem Jahr auferlegt. Einerseits ergebe sich daraus die Umkehrung des hierarchischen Verhältnisses hinsichtlich bestimmter Offiziere, und andererseits erwachse ihnen daraus ein finanzieller Nachteil.

A.3.2. Diese innerhalb der Kategorie der untergeordneten Berufsoffiziere vorgenommene Diskriminierung sei künstlich und widersprüchlich.

Sie sei nie durch die Art der Ausbildung an der Königlichen Militärschule begründet gewesen.

Überdies führe sie dazu, unter Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Januar 1975, daß der Offizier auf Zeit, der in den Berufskader aufgenommen worden sei, seinen ehemaligen zeitweiligen Offizierskollegen nur deshalb Autorität und Vorrang schulde, weil die Letztgenannten den satzungsgemäßen Übergang nicht vollzogen oder bestanden hätten und somit weiter Anspruch hätten auf das gemeinrechtliche Dienstalter - ohne jede Verspätung.

A.3.3. Das vom Gesetzgeber von 1976 in Artikel 25 Absatz 2 dieses Gesetzes angestrebte Ziel sei nicht finanzieller Art gewesen; es gründe sich ebensowenig auf die Art oder das Niveau der beruflichen Übergangsprüfungen, die von der Königlichen Militärschule organisiert würden. Wie aus den Vorarbeiten hervorgehe, habe der Gesetzgeber die Absicht, die direkte Anwerbung der indirekten vorzuziehen. Wenn auch diese Zielsetzung als nützliche Anweisung anzusehen sei, müsse sie dennoch unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 und hilfsweise durch das Gesetz vom 21. Dezember 1990 angestrebt werde, aktualisiert werden.

Die Wirksamkeit des angewandten Mittels, um das 1976 erklärte Ziel zu erreichen, sei zweifelhaft; mit anderen Mitteln hingegen könne das Ziel wohl erreicht werden, wie u.a. mit der Zuerkennung eines akademischen Diploms für die Kandidaten der Königlichen Militärschule, ihrer Besoldung während ihrer Ausbildung, der Begrenzung der verfügbaren Stellen für die indirekte Anwerbung und der Möglichkeiten für Neuverpflichtungen von Offizieren auf Zeit.

Der Gesetzgeber und der König hätten, jeder im Rahmen seiner Befugnisse, eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, die jede auf entscheidende Weise die direkte Anwerbung aus der Königlichen Militärschule fördern würden. Die diesbezüglichen Vorteile seien u.a. die Zuerkennung eines Diploms akademischen Niveaus seit dem Gesetz vom 2. Oktober 1992 und die Besoldung der Schüler während der Ausbildung; andersherum die mangelnde Wiedereingliederung von Offizieren auf Zeit in den Arbeitsprozeß und das Recht des Königs, sowohl die Anzahl freier Stellen für die indirekte Anwerbung als auch die Anzahl freier Stellen für den satzungsgemäßen Übergang zu beschränken. Aus dem Vorhergehenden ergebe sich, daß der Gesetzgeber auf Basis von Artikel 25 2° des Gesetzes vom 13. Juli 1976 keine Abbremswirkung habe erwarten können.

A.3.4. In bezug auf die Auswirkung des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 hebe Artikel 59 5° dieses Gesetzes u.a. Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 auf, so daß letztere Bestimmung nur noch über Artikel 61 3° angewandt werden könne. Weil man von dem Gesetzgeber erwarte, sich nach der Verfassung zu richten, und Artikel 25 § 2 die Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsprinzipien verletze, könne der Hinweis im o.a. Artikel 61 des Gesetzes von 1990 nur so verstanden werden, daß er sich auf Paragraph 1 des Artikels 25 beziehe; so interpretiert befinde sich Artikel 61 Absatz 3 in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Gesetzgeber von 1990 und 1994 hätten sich die von der betreffenden Bestimmung des Gesetzes von 1976 angestrebte Zielsetzung - nämlich die direkte Anwerbung zum Nachteil der zeitweiligen Funktionen zu fördern - nicht zu eigen gemacht, da diese zeitweilige Anwerbung definitiv von 1991 an aufgehoben worden sei.

A.3.5. Wenn man hilfsweise davon ausginge, daß der o.a. Artikel 61 Absatz 3 auf Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 verwiesen habe, dann « weisen die im o.a. Absatz dargelegten Überlegungen deutlich nach, daß die 1976 dem Artikel 25 § 2 zugewiesene Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann »; die Tatsache, daß auf eine diskriminierende Gesetzgebung verwiesen werde, impliziere den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.3.6. Der Hof werde aufgefordert, die Auswirkungen von Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990, so wie er mit rückwirkender Kraft durch Artikel 89 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 ersetzt worden sei, hinsichtlich des Übergangs der Kläger vor dem Staatsrat zum Berufskader aufrechtzuerhalten.

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.4.1. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß der Aufschub beim Dienstalter mit der Sorge begründet

worden sei, den « Übergang zum Berufskader auf dem Wege des zeitweiligen Kaders nicht zu sehr (zu begünstigen), denn das würde auf Kosten der direkten Anwerbung für diesen Kader erfolgen ». Der Zugang zum Berufskader auf dem Wege einer zeitweiligen Funktion erfolge nach einer viel leichteren Ausbildung als der, die kennzeichnend sei für die direkte Anwerbung.

Der vom Gesetzgeber vorgenommene Unterschied sei nicht willkürlich und sei angemessen unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die die Berufsoffiziersanwärter machen müßten, vor allem hinsichtlich der Forderungen einer « akademisch-militärischen » Ausbildung, die durch den königlichen Erlaß vom 11. August 1994 über die Anwerbung und Ausbildung der Militäranwärter des aktiven Kaders vorgeschrieben sei; er stehe im Zusammenhang mit der angestrebten Zielsetzung, nämlich die direkte Anwerbung zu begünstigen. Außerdem könne auf diese Weise das abgeleitete Ziel erreicht werden, nämlich die Sorge, das akademische Niveau des Offizierskorps zu erhalten.

A.4.2. Es wird darauf hingewiesen, daß der Auditor beim Staatsrat ebenso der Ansicht gewesen sei, daß, ungeachtet der Verpflichtung, dem Schiedshof die präjudizielle Frage vorzulegen, der zur Diskussion stehende Artikel 25 § 2 die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletze.

#### *Erwiderungsschriftsatz der Kläger*

A.5. Die Kläger würden, was sie angehe, die Nichtaufhebung von Artikel 25 § 2 des Gesetzes von 1976, für die der Ministerrat sich in seinem Schriftsatz zu entscheiden schein, indem er Artikel 59 5<sup>o</sup> des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 für nicht anwendbar erkläre, beanstanden; der Begriff Militärpersonen « zugelassen, um zu dienen » sei auf sie nicht anwendbar, da er Artikel 62 des Gesetzes von 1990 entnommen sei.

A.6. Es wird bemerkt, daß der Ministerrat die Folgen der Gesetze vom 21. Dezember 1990 und 20. Mai 1994 nicht analysiere, während es aufgrund dieser Gesetze sinnlos sei, vom Zugang zum zeitweiligen Kader abraten zu wollen, weil letzterer aufgehoben sei.

A.7.1. Die neue Argumentation, die vom Ministerrat entwickelt worden sei und aus der Überlegenheit der « akademisch-militärischen » Ausbildung abgeleitet worden sei, sei nicht relevant.

A.7.2. Zunächst verlange das Gesetz vom 13. Juli 1976 von den zeitweiligen Offizieren keine vorherige akademische Ausbildung, um unter Beibehaltung ihres Dienstgrades und ihres Dienstalters in den Berufskader aufgenommen zu werden; der erfolgreiche Abschluß einer ergänzenden Ausbildung, die an der Königlichen Militärschule angeboten werde, verleihe den ehemaligen zeitweiligen Offizieren ein neues « militärisch-akademisches » Profil, das offensichtlich mit dem der anderen Berufsoffiziere übereinstimme.

A.7.3. Diese neue Rechtfertigung des Ministerrats ergebe sich außerdem weder aus dem Text des Gesetzes noch aus den Vorarbeiten.

A.7.4. Überdies wird darauf hingewiesen, daß auch die ehemaligen zeitweiligen Offiziere, die übrigens im Besitz eines akademischen Diploms seien, wie die Leutnants Derniest und Charlot, Opfer einer Verspätung bei der strittigen Beförderung seien.

A.7.5. Schließlich ergänze die zusätzliche Ausbildung, die den zeitweiligen Offizieren zuteil werde, die vorher absolvierte militärische und akademische Ausbildung; sie habe zur Folge, sie den anderen Berufsoffizieren gleichzustellen, ein Grund, weshalb sie ihren Dienstgrad und ihr Dienstalter bei ihrer Aufnahme in den Berufskader beibehielten.

A.7.6. Artikel 22 6<sup>o</sup> des Gesetzes vom 13. Juli 1976, der den König ermächtige, die Inhaber der Diplome, die er bestimme, von der Ausbildung freizustellen, bestätige, daß das Ziel der ergänzenden Ausbildung gerade darin liege, das Niveau 1 des Berufskaders zu gewährleisten. Zum Beispiel würden einige Absolventen des Sanitätsdienstes von der ergänzenden Ausbildung freigestellt, weil ihre akademische Ausbildung zum Mediziner bei weitem die der Mehrheit der Berufsoffiziere übertreffe.

A.7.7. Aus Artikel 1 5<sup>o</sup> des Gesetzes vom 1. März 1958 gehe hervor, daß die Tatsache, während zwei Jahren mit gutem Erfolg dem Unterricht an der Königlichen Militärschule beigewohnt zu haben, ausreiche, um als Unterleutnant zum Berufskader zugelassen zu werden; daraus müsse abgeleitet werden, daß das « militärisch-

akademische » Profil der Kläger, insbesondere von Derniest und Charlot, als mindestens gleichwertig mit dem der Berufsoffiziere, die den Weg der direkten Anwerbung gegangen seien, angesehen werden müsse.

A.8. Es müsse hervorgehoben werden, daß der Staatsrat nur die im November 1992 gültigen Gesetzesbestimmungen berücksichtigen könne; deshalb müßten die späteren, vom Ministerrat angeführten Bestimmungen - der königliche Erlaß vom 11. August 1994 - aus der Verhandlung vor dem Hof herausgehalten werden.

- B -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit der von D. Geerts und C. Iserentant eingereichten Erwidierungsschriftsätze*

B.1. Der Hof stellt fest, daß die zwei Schriftsätze nach Ablauf der in Artikel 89 des Sondergesetzes über den Schiedshof vorgeschriebenen Frist von dreißig Tagen eingereicht wurden und somit prinzipiell unzulässig sind; weil aber der von C. Iserentant für die Verspätung angeführte Grund ein Fall von höherer Gewalt zu sein scheint, läßt der Hof seinen Erwidierungsschriftsatz zu.

*Die präjudizielle Frage und die strittigen Bestimmungen*

B.2. Die vom Staatsrat gestellte präjudizielle Frage - im für alle fünf Rechtssachen gleichen Wortlaut - lautet wie folgt:

« Verstoßen Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit sie dazu führen, daß die Offiziere und Unteroffiziere des zeitweiligen Kaders, die zum Berufskader zugelassen werden, erst ein Jahr nach den Militärpersonen des Berufskaders mit demselben Dienstgrad und demselben Dienstalder in diesem Grad, Zugang zum nächsthöheren Grad haben können? »

B.3.1. Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte - bei dem nur Paragraph 2 zur Diskussion steht - bestimmt:

« § 1. Die Angehörigen des Militärpersonals vom zeitweiligen Kader werden mit ihrem Dienstgrad und ihrem Dienstalder in diesem Grad in den Kader des militärischen Berufspersonals aufgenommen; sie werden nach den Berufsmilitärpersonen gleichen Dienstgrades und gleichen

Dienstalters in diesem Grad eingeordnet.

§ 2. Die zeitweiligen Offiziere und Unteroffiziere, die in den Berufskader aufgenommen werden, können erst ein Jahr nach den Berufsmilitärpersonen gleichen Dienstgrades und gleichen Dienstalters in diesem Grad in den nächsthöheren Grad ernannt werden. »

B.3.2. Dieser Artikel 25 wurde, so wie andere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1976, durch Artikel 59 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets aufgehoben.

Artikel 61 dieses Gesetzes, der in Kapitel IX mit dem Titel « Übergangs- und Schlußbestimmungen » steht, bestimmt aber:

« Die Militärpersonen vom zeitweiligen Kader, die dienen und an dem Tage, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, mindestens vier Jahre in ihrer Kategorie des zeitweiligen Kadets gedient haben, beenden ihre Verpflichtung oder Neuverpflichtung.

Allerdings dürfen sie für die in vollen Jahren ausgedrückte Frist, die notwendig ist, um ihnen die Gelegenheit zu geben, sich 1991 und 1992 für einen Übergang zu bewerben, ohne daß sie jedoch die Höchstdauer von zehn Jahren Dienst in ihrer Personalkategorie überschreiten, eine Neuverpflichtung eingehen.

Die Übergänge der Militärpersonen im Sinne dieses Artikels erfolgen gemäß den Regeln und dem Verfahren, die in dem Gesetz vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und dessen Ausführungserlassen festgelegt wurden, ohne daß die betroffenen zeitweiligen Militärpersonen die Bedingungen in bezug auf das Dienstalter, wie in den Artikeln 22 1°, 23 1°, 24 1°, 27 1° und 28 1° des Gesetzes vom 13. Juli 1976 vorgeschrieben, erfüllen müssen und ohne daß bei der Rangordnung der Anwärter ihr Dienstalter berücksichtigt wird.

Der König legt die für die Anwendung dieser Bestimmungen erforderlichen Übergangsmaßnahmen fest. »

B.3.3. Auf die gleiche Weise behält Artikel 89 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, der ab dem 1. Januar 1991 den o.a. Artikel 61 ersetzt, in seinem Paragraphen 3 die Verweisung auf das Gesetz vom 13. Juli 1976 bei; dieser Artikel 89 bestimmt:

« (...)

§ 3. Die Übergänge der Militärpersonen im Sinne dieses Artikels erfolgen gemäß den Regeln und dem Verfahren, die in dem Gesetz vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und dessen Ausführungserlassen festgelegt wurden, ohne daß die betroffenen zeitweiligen Militärpersonen die Bedingungen in bezug auf das Dienstalter, wie in den Artikeln 22 1°, 23 1°, 24 1°, 27 1° und 28 1° des Gesetzes vom 13. Juli 1976 vorgeschrieben, erfüllen müssen und ohne daß bei der Rangordnung der Anwärter ihr Dienstalter berücksichtigt wird.

(...) »

*In Hinsicht auf die Interpretation des Artikels 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990*

B.4. Die klagenden Parteien vor dem Staatsrat führen hauptsächlich an, daß die Verweisung in Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 auf das Gesetz vom 13. Juli 1976 so interpretiert werden müsse, daß die Verweisung Artikel 25 § 2 nicht einbezöge und somit die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzt würden.

Aus dem Wortlaut der vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Fragen sowie deren Erwägungen geht hervor, daß Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 vom verweisenden Richter so interpretiert wurde, daß er die Verweisung auf Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 einbezieht. Der Hof stellt außerdem fest, daß die im vorigen Absatz suggerierte Interpretation weder im Wortlaut des o.a. Artikels 61 noch in den Vorarbeiten dieser Bestimmung bestätigt wird.

*Zur Hauptsache*

B.5. Die unterschiedliche Behandlung, deren Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung der Hof beurteilen soll, besteht darin, daß von den Berufsunteroffizieren und -offizieren gleichen Dienstgrades und gleichen Dienstalters in diesem Grad jene aus dem zeitweiligen Kader erst ein Jahr später als jene, die direkt in den Berufskader aufgenommen wurden, in den nächsthöheren Dienstgrad ernannt werden können.

B.6. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7. Aus den Vorarbeiten des Gesetzes vom 13. Juli 1976 geht hervor, daß der Gesetzgeber mit Artikel 25 § 2 der direkten Anwerbung den Vorzug für die Ernennung in den Berufskader geben wollte: « Künftig werden die zeitweiligen Offiziere ebenso schnell befördert werden können wie ihre Kollegen vom Berufskader. Dennoch darf der Übergang zum Berufskader auf dem Wege des zeitweiligen Kadern nicht zu sehr begünstigt werden, denn das würde auf Kosten der direkten Anwerbung für diesen Kader erfolgen » (*Dok.*, Senat, 1975-1976, Nr. 822-2, S. 32).

Weil es gerechtfertigt ist, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, der direkten Ernennung der Militärpersonen in den Berufskader den Vorzug zu geben, ist die Maßnahme, die darin besteht, die Beförderung der Unteroffiziere und Offiziere aus dem zeitweiligen Kader um ein Jahr aufzuschieben, allem Anschein nach eine relevante Maßnahme.

B.8.1. Den klagenden Parteien vor dem Staatsrat zufolge sei die Zielsetzung jedoch hinfällig - und könne sie Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 im Zusammenhang mit Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 nicht rechtfertigen -, weil das Gesetz vom 21. Dezember 1990 unter anderem darauf abziele, den zeitweiligen Kader abzuschaffen und somit das Risiko der Konkurrenz zwischen beiden Arten der Ernennung in den Berufskader entfalle.

B.8.2. Zwar war es unter anderem Zweck des Gesetzes vom 21. Dezember 1990, für die Zukunft den zeitweiligen Kader abzuschaffen - durch Artikel 59 5° wurde nämlich dessen gesetzliche Grundlage aufgehoben -, doch hat der Gesetzgeber das Schicksal des zeitweiligen Militärpersonals, das noch beim Inkrafttreten des o.a. Gesetzes im Dienst stand, geregelt; somit wird durch die Artikel 61 und 62 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 diesem zeitweiligen Personal der Übergang zum Berufskader bzw. Ergänzungskader zugestanden.

Hinsichtlich des zeitweiligen Personals, das ein Dienstalter von mindestens vier Jahren in seiner Kategorie des zeitweiligen Kadern hat, bestimmt Artikel 61, daß der Übergang entsprechend den vom Gesetz vom 13. Juli 1976 festgelegten Regeln und Verfahren erfolgt. Weil es darum geht, das Schicksal einer Personalkategorie zu regeln, die einem für die Zukunft nicht mehr gültigen Statut unterliegt, scheint es grundsätzlich nicht unangemessen, die vorher gültigen Übergangsregeln beizubehalten, und dieses im Interesse sowohl des betroffenen Personals als auch der anderen

Militärpersonen.

B.8.3. Es muß aber geprüft werden, ob es unter Berücksichtigung der Abschaffung des zeitweiligen Kaders in angemessener Weise gerechtfertigt ist, die durch Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 eingeführte unterschiedliche Behandlung beizubehalten.

Obwohl es richtig ist, daß der ursprüngliche Hauptzweck dieser Maßnahme verschwunden ist und er selbst deshalb diese unterschiedliche Behandlung nicht länger rechtfertigen kann, bleibt sie dennoch gerechtfertigt.

In dem Rahmen einer Übergangsmaßnahme scheint es nicht unangemessen, den Berufsoffizieren einen Vorteil weiter zu garantieren, den sie zu Recht als einen Aspekt ihres Statuts betrachten konnten. Außerdem zeigt sich, daß die zeitweiligen Offiziere, die von den gesetzlichen Übergangsmaßnahmen profitieren werden, nicht als getäuscht hinsichtlich ihrer legitimen Erwartungen gelten können, indem eine Maßnahme beibehalten wird, die immer auf sie anwendbar gewesen ist und ein Element ihres Statuts war. Schließlich hat die Beibehaltung der im o.a. Artikel 25 § 2 enthaltenen Maßnahme die Nichtentstehung des schwierig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschieds zur Folge, der durch ihre Abschaffung zwischen den zum Berufskader übergegangenen zeitweiligen Offizieren entstanden wäre, je nachdem, ob der Übergang vor oder nach der Abschaffung des zeitweiligen Kaders erfolgt wäre.

B.8.4. Die Beibehaltung des durch o.a. Artikel 25 § 2 eingeführten Behandlungsunterschieds kann demnach nicht als eindeutig unangemessen angesehen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior